

Allgemeine Lieferbedingungen

der Firma kontrollarmband.com - Peter Stoyke e. K.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Firma kontrollarmband.com - Peter Stoyke e. K., wird im folgenden "Firma" genannt, ihr Vertragspartner "Kunde".
- (2) Die Firma erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen. Von diesen Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen nur Geltung, wenn sie von der Firma ausdrücklich akzeptiert werden.
- Die vorbehaltlose Vertragserfüllung stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Kunde ist an die Bestellung 10 Tage ab Eingang dieser Bestellung bei der Firma gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Firma die Annahme der Bestellung der näher bezeichneten Gegenstände innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat, oder die Lieferung innerhalb dieser Frist ausgeführt ist.

§ 3 Annullierungskosten

Im Falle der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, die der Kunde zu vertreten hat, kann die Firma unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Der Nachweis eines konkreten Schadens ist in diesem Fall nicht erforderlich. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß der Firma kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Firma ab Lager. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe. In den Preisen nicht enthalten sind Verpackungs-, Fracht-, Porto- und sonstige Versandkosten.
- (2) Rechnungen der Firma sind nach Übersendung der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern auf den Rechnungen kein anderes Zahlungsdatum vermerkt ist. Ist auf den Rechnungen kein anderes Zahlungsdatum vermerkt, kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung den darin angegebenen Rechnungsbetrag bezahlt; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der Firma. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen, die sofort in bar zu bezahlen sind. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- (3) Gegen die Ansprüche der Firma kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von der Firma anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.

§ 5 Einhaltung rechtlicher Vorschriften

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, durch den von ihm gewünschten und in Auftrag gegebenen Aufdruck auf die zu liefernde Ware nicht gegen zum jeweiligen Zeitpunkt geltendes Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen von Urheberrechten, Marken- und sonstigen Kennzeichenrechten, sowie Persönlichkeitsrechten zu unterlassen.
- (2) Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er zum Ersatz des der Firma entstandenen und noch entstehenden Schadens, sowie zur Freihaltung und Freistellung der Firma von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Sonstige Ansprüche der Firma bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Lieferverzug

- (1) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma bestimmt.
- (2) Sofern der Kunde einen bestimmten Aufdruck auf der zu liefernden Ware wünscht, wird dem Kunden von der Firma ein Kontrollschreiben, welches auch per Telefax übermittelt werden kann, übersandt, das den gewünschten Druck darstellt, sowie die Armband- und Druckfarbe angibt. Der Kunde hat den geplanten Druck, insbesondere hinsichtlich Zeichnung, Layout und Rechtschreibung sowie angegebene Armband- und Druckfarbe unverzüglich zu überprüfen. Der Kunde hat mit seiner Druckgenehmigungs-Erklärung mitzuteilen, ob Änderungen erforderlich sind oder der Druck wie im übersandten Korrekturschreiben dargestellt, erfolgen kann. Mit der Druckgenehmigungserklärung geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckgenehmigungserklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Druckgenehmigungserklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung.
- (3) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluß, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zur Herstellung des Drucks zu beschaffenden Unterlagen, insbesondere nicht vor Erteilung und Übersendung der gegebenenfalls erforderlichen Druckgenehmigungs-Erklärung. Werden nachträglich schriftlich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.
- (4) Der Kunde kann 10 Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Firma schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Die Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen; durch die Aufforderung kommt die Firma in Verzug.
- (5) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - hierzu zählen auch Ereignisse, die der Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw., soweit die Firma diese Ereignisse nicht verschuldet hat, hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu treten.
- Sie berechtigen die Firma, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder zu unterbrechen.
- (6) Für den Fall des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Kunde nur bei Vorliegen einer von der Firma zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten kann.
- Ein eventueller Verzugschaden wird auf die Höhe des vereinbarten Lieferpreises beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, soweit auf Seiten der Firma Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorlagen oder für Körperschäden gehaftet wird.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware durch die Firma auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. (Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch die Firma gegen Diebstahl oder sonstige versicherbare Risiken versichert).
- (2) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
- (3) Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Bestimmungen für Sachmängel

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern der Kunde Verbraucher ist, zwei Jahre, im übrigen ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 I Nr. 2, 479 I BGB längere Fristen vorschreibt.
- (2) Innerhalb der Verjährungsfrist garantiert die Firma, daß die gelieferten Waren frei von Mängeln oder Herstellungsfehlern sind. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich zu beanstanden, und zwar bei Anlieferung der Ware durch Spedition oder Paketdienst spätestens bis zum Ablauf des 7. Werktages nach Erhalt.
- (3) Alle gelieferten Gegenstände oder Teile von Ihnen sind nach Wahl des Kunden unentgeltlich von der Firma nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der vorbenannten Verjährungsfrist gem. Abs. (1) einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Ein Sachmangel liegt bei geringfügigen Abweichungen der Ware in Farbton und hinsichtlich der Maße nicht vor.
- Der Firma ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Werden vom Kunden oder von anderen als den von der Firma beauftragten Dritten Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (5) Für die weitere Haftung der Firma, insbesondere für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (6) Weitergehende oder andere als die in den vorbenannten Ziffern (1) - (5) geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Firma und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 9 Eigentumsverbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Firma bis zur Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher der Firma in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der vereinbarte Preis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Firma.
- (2) Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Firma aus dem Geschäftsverhältnis an die Firma abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf die Firma übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen der Firma ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an die Firma bekannt zu geben.
- (4) Übersteigt der Wert der für die Firma bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Firma auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der Firma beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Firma verpflichtet.
- (5) Der Kunde hat der Firma unverzüglich mitzuteilen, wenn a) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte an dem Sicherungseigentum der Firma geltend machen, die das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz der Firma beeinträchtigen oder gefährden, b) ein Dritter oder der Kunde selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

§ 10 Haftung

- (1) Eine Haftung der Firma tritt gleich aus welchem Rechtsgrund nur ein, wenn der Schaden a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder wenn wegen der Übernahme eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder für Körperschäden gehaftet wird.
- (2) Haftet die Firma gem. § 9 Abs. 1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die Firma bei Vertragsschluß aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen typischerweise rechnen mußte.
- (3) Die Firma haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. § 9 Abs. (1) - (4) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der Firma
- (6) Eine etwaige Haftung der Firma nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Datenschutz

Der Kunde wird hiermit gem. § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, daß die Firma seine personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand Tübingen.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Jeder Vertragspartner ist auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.